

Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen der wbg 2000 Stiftung

§ 1 Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind alle Aktivitäten, Vorhaben, Projekte und Aufgaben aus den in § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung genannten Gebieten:

Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, Jugend- und Altenhilfe, Wohlfahrtswesen, öffentliches Gesundheitswesen und Sport.

- (2) Eine Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme
- gemeinnützigen Zwecken dient,
 - nicht zu den Aufgaben gehört, die der Stadtverwaltung Nürnberg im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben im Sinne der Gemeindeordnung oder aufgrund privatrechtlicher Verpflichtungen obliegen und
 - für die Stiftung keine Folgekosten verursacht.

§ 2 Grundsätze für die Vergabe von Fördermitteln

- (1) Fördermittel werden im Rahmen der der wbg 2000 Stiftung zur Verfügung stehenden Erträge und Zuwendungen (§ 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung) und unter Berücksichtigung des in § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung genannten Stiftungszwecks vom Stiftungsbeirat bewilligt.
- (2) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der vorhandenen Liquidität der Stiftung.
- (3) Fördermittel der wbg 2000 Stiftung können beim Empfänger vorhandene (und nach Möglichkeit vorrangig zu verwendende) Finanzmittel oder zu beschaffende Drittmittel für die zu fördernden Maßnahmen ergänzen (Komplementärmittel). Bei einer Überförderung der Maßnahme bleibt eine – auch anteilige - Rückforderung von Fördermitteln vorbehalten.
- (4) Maßgebend für die Berücksichtigung von zu fördernden Maßnahmen und für die Höhe der Förderungen ist die Bedeutung der Förderungen für die Verwirklichung des in § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung genannten Stiftungszwecks. Kriterien hierfür sind insbesondere:
- zu erwartendes Förderungsergebnis durch die Maßnahme,
 - Anzahl der von der Maßnahme begünstigten Personen,
 - lokale Förderungswirkung.

§ 3 Empfänger von Fördermitteln

Empfänger von Fördermitteln der wbg 2000 Stiftung können alle Einrichtungen, Institutionen, Organisationen, Vereine, Gruppen und Initiativen (Einzelpersonen oder Gruppen) sein, die in den in § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung genannten Bereichen tätig sind.

§ 4 Antragsteller

Antragsteller können die vorstehend genannten möglichen Empfänger von Fördermitteln sein, vertreten durch ihre Gremien bzw. Organe.

§ 5 Antrag

- (1) Der Antrag auf Fördermittel ist schriftlich unter Verwendung des bei der Stiftung erhältlichen Antragsvordrucks zu richten an die

wbg 2000 Stiftung
- Stiftungsvorstand -
Glogauer Straße 70
90473 Nürnberg.

Dem Antrag sind Hinweise zur Förderwürdigkeit im Sinne des Stiftungszwecks, zur Realisierbarkeit, zu Folgekosten sowie zur gegebenenfalls weiteren Finanzierung der Maßnahme beizufügen.

- (1) Sind für die Fördermaßnahmen behördliche oder privatrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse oder Duldungen erforderlich, ist deren Erteilung nachzuweisen.
- (2) Der Stiftungsvorstand teilt den Antragstellern die Entscheidung des Stiftungsbeirats über ihren Antrag mit. Auf Mitteilung der Entscheidungsgründe des Stiftungsbeirats besteht kein Anspruch.

§ 6 Bewilligung und Verwendung der Fördermittel

- (1) Über die vom Stiftungsbeirat bewilligten Fördermittel erteilt der Stiftungsvorstand den Zuwendungsempfängern einen Bewilligungsbescheid und stellt den Zuwendungsempfängern die Fördermittel im Rahmen der vorhandenen Liquidität der Stiftung zur Verfügung.
- (2) Fördermittel werden nur befristet und zweckgebunden bereitgestellt. Sie sind unverzüglich bestimmungsgemäß zu verwenden.

Sofern der Stiftungsbeirat nichts anderes beschließt, verfällt ein Bewilligungsbescheid, falls nicht binnen 12 Monaten nach Bewilligung der Fördermittel die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Vorlage prüffähiger Abrechnungsunterlagen nachgewiesen ist.

Der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte weitere Fördermittel erlischt für den betroffenen Zuwendungsempfänger mit dem Tag des Verfalls des Bewilligungsbescheids.

- (3) Die Bewilligung erfolgt unter dem schriftlichen Vorbehalt des Widerrufs.

Zu widerrufen ist eine Bewilligung insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Maßnahme aus rechtlichen, finanziellen oder sachlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann,
- Fördermittel bestimmungswidrig verwendet werden,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
- trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, im Fall einer ausnahmsweise bereits vor der Vorlage prüffähiger Abrechnungsunterlagen erfolgten Auszahlung von Fördermitteln, die angeforderten Verwendungsnachweise nicht vollständig und/oder nicht zeitgerecht vorgelegt wurden.

Im Falle des Widerrufs entsteht ein sofortiger Anspruch der wbg 2000 Stiftung gegen den Zuwendungsempfänger auf Rückzahlung ausbezahlter Fördermittel. Die ausbezahlten Fördermittel sind ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

- (4) Fördermittel sind sparsam und kostengünstig zu verwenden.
- (5) Fördermittel sollen grundsätzlich erst nach Eingang der Abrechnung im Sinne des § 7 Abs. 1 ausbezahlt werden. In Ausnahmefällen ist der Vorstand der wbg 2000 Stiftung berechtigt, bis zu 90 % der bewilligten Fördermittel vorab zu leisten.

§ 7 Abrechnung

- (1) Nach Durchführung der geförderten Maßnahme ist vom Zuwendungsempfänger über die Fördermittel gegenüber dem Stiftungsvorstand Rechnung zu legen. Eine Auszahlung bewilligter Fördermittel erfolgt erst, wenn der Empfänger anhand von prüfbaren Belegen (nach Möglichkeit im Original) die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachweist.
- (2) Die Belege über die Verwendung der Fördermittel sind den Zuwendungsempfängern zurückzugeben. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, Kopien der Belege zu fertigen oder digitale Exemplare zu speichern und einzubehalten.

§ 8 Kennzeichnung geförderter Maßnahmen

An den von der wbg 2000 Stiftung geförderten Maßnahmen soll – soweit möglich – vom Zuwendungsempfänger das Signet der wbg 2000 Stiftung angebracht werden. Signetschilder oder digitale Logos für Drucksachen sind beim Stiftungsvorstand erhältlich. Der Zuwendungsempfänger ist entsprechend zu verpflichten.

§ 9 Änderung der Richtlinien

- (1) Die Richtlinien können abgeändert werden, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist, insbesondere wenn sich das förmliche Antrags- und/oder Bewilligungsverfahren als unpraktikabel erwiesen haben.
- (2) Sowohl der Stiftungsvorstand als auch der Stiftungsbeirat können durch Mehrheitsbeschluss die Änderung der Richtlinien und die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung von Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat zur Beschlussfassung über die beantragte Änderung verlangen.
- (3) Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 11 Absatz 1 der Stiftungssatzung entsprechend.

Nürnberg, den 01.08.2023